



**SATZUNG**  
**des Deutschen Mieterbundes (DMB)**  
**Mieterverein**  
**Erding und Umgebung e.V.**

Ausgabe 2011

# **Satzung**

## **des Deutschen Mieterbundes (DMB) Mieterverein Erding und Umgebung e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund, Mieterverein Erding und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Erding und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund - Landesverband Bayern e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt,
  - a) die Verwirklichung einer sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietenpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse,
  - b) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet-u. Wohnungswesens, u.a. bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Bauplanung u. -ausführung, Stadtplanung, Sanierung, Landschafts- u. Regionalplanung, bei der Sicherung gesunder und ökologischer Wohnbedingungen,
  - c) den Zusammenschluss aller Mieter und Pächter in Erding u. Umgebung,
  - d) die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf deren

- Wohn-, Miet- u. Pachtangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken,
- e) die ideelle Förderung von Wohnungsgenossenschaften,
  - f) die ideelle Förderung und Erhaltung der im Besitz der öffentlichen Hand befindlicher Wohnungsbestände.
2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3** **Vereinstätigkeit.**

1. Der Verein kann sich zur Verwirklichung seines Vereinszwecks aller gesetzlich zulässigen Mittel bedienen.
2. Er verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch:
  - a) Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen.
  - b) Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
  - c) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien)
  - d) Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte, dazu berechtigte Person oder Institution ausüben lassen.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a) Partnermitgliedschaft
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

3. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen im Verein stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen natürlichen Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personengesellschaften (auch BGB-Gesellschaften) können nur Fördermitglieder werden.
3. Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft entsteht die Mitgliedschaft durch Beitritt zum Verein. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
4. Das Beitrittsge such ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären.
5. Der Beitritt ist mit Eingang des unterzeichneten Beitritts gesuches beim Verein vollzogen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen widerrufen.
6. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## **§ 6**

### **Partnermitgliedschaft**

1. Der Ehegatte, Lebenspartner oder eine andere mit einem ordentlichen Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf eigenen Antrag und Zustimmung des ordentlichen Mitglieds Mitglied werden (Partnermitgliedschaft). Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 5.

2. Diese Regelung gilt nicht für Wohngemeinschaften.
3. Die Partnermitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden. Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, haben das Partnermitglied und das bis dahin mit ihm zusammenlebende ordentliche Mitglied den Verein unverzüglich zu informieren.
4. Mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder der Beendigung der Mitgliedschaft in Ziff. 1 genannten ordentlichen Mitglieds wandelt sich die Partnermitgliedschaft in eine ordentliche beitragspflichtige Mitgliedschaft um. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist für diese ordentliche Mitgliedschaft wird die Dauer der Partnermitgliedschaft berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Fördermitglied**

1. Fördermitglied kann werden, wer den Zweck dieses Vereins fördern will und dessen Satzung und Beschlüsse anerkennt.
2. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Zahlung von Beiträgen i.S. von §14. Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins, insbesondere nicht auf Rechtsberatung.

## **§ 8**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele errungen hat.
2. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Verleihung setzt die Zustimmung des zu Ehrenden voraus. Mit der Verleihung kommt die Ehrenmitgliedschaft zustande.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch bislang Vereinsfremden verliehen werden.
5. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit und hat als solches Anwesenheits- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.
6. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
7. Zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Antrag aus wichtigem Grund die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit beschließen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Verein die Fortführung der Ehrenmitgliedschaft, z.B. wegen erheblicher Verfehlungen des Ehrenmitglieds oder dessen vereinszweckwidrigen Verhaltens nicht mehr zumutbar ist.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche wie außerordentliche Mitgliedschaften enden durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Entlassung und Tod.
2. Partnermitgliedschaften enden darüber hinaus nach den in dieser Satzung insoweit vorgesehenen Regelungen.
3. Bei der Ehrenmitgliedschaft tritt an die Stelle der Kündigung die Erklärung des Geehrten, dass er die Ehrung zurück gibt. Die Rückgabe der Ehrung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit ihrem Zugang wirksam.  
An die Stelle von Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste tritt die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.  
Rückgabe oder Aberkennung der Ehrung lassen den Bestand etwaiger zugleich bestehender anderer Mitgliedschaften unberührt.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 u. 2 enden auch alle Vereinsämter des bisherigen Mitglieds sowie eine etwaige Ehrenmitgliedschaft. Hat das Mitglied die Mitgliedschaft gekündigt, enden die Vereinsämter sowie eine etwaige Ehrenmitgliedschaft bereits mit dem Zugang der Kündigung beim Verein.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, bleibt das Mitglied gleichwohl zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurück zu geben.

## **§ 10**

### **Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres, frühestens aber zum Ablauf des auf das Jahr des Vereinsbeitritts folgenden Kalenderjahres möglich.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Ziff. 1) ist der rechtzeitige Zugang an den Verein erforderlich.  
Eine Kündigung lediglich in Textform (Fax, Email, u.a.) steht der Schriftform nur dann gleich, wenn der Verein sie allgemein zulässt.

## **§ 11**

### **Ausschluss eines Mitglieds**

1. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden.
2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach der Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung.
5. Der Ausschluss wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist endgültig wirksam. Lässt das Mitglied die Widerspruchsfrist ungenutzt verstreichen, scheidet auch eine Nachprüfung des Ausschlusses durch die ordentlichen Gerichte aus.
6. Soll ein amtierendes Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, entscheidet auf Antrag des restlichen Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem auszuschließenden Vorstandsmitglied mit den ihn stützenden Gründen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.  
Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gibt es lediglich eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese vor Beschlussfassung zu verlesen.
7. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wird sofort wirksam.
8. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens bis zum Wirksamwerden des Beschlusses über den Ausschluss ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds.

## **§ 12**

### **Streichung von der Mitgliederliste**

1. Die Mitgliedschaft kann durch Streichung von der Mitgliederliste beendet werden.
2. Die Streichung ist zulässig, wenn
  - a) sich das Mitglied mit der Zahlung eines nach § 14 fälligen Jahresbeitrages

- b) länger als vier Monate in Verzug befindet oder das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

### **§ 13**

#### **Entlassung aus der Mitgliedschaft**

1. Das Mitglied kann aus der Mitgliedschaft entlassen werden.
2. Voraussetzung der Entlassung ist ein Wohnortwechsel des Mitglieds in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes und die nachgewiesene Begründung einer Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugsortes. Mit Erfüllung dieser Voraussetzung ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.

### **§ 14**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Bei Eintritt kann neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Erhebung der Aufnahmegebühr und deren Höhe bestimmt der Vorstand. Personen, die bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, er ist jeweils bis zum 1. Februar, spätestens mit Begründung der Mitgliedschaft fällig.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Dieser kann auch eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage beschließen.
4. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen über Beiträge, erhöhte Beiträge für Fördermitglieder,

Beitragsermäßigungen für Probemitglieder sowie für Bedürftige, Rentner, Arbeitslose, Studenten etc., über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen getroffen werden. In der Beitragsordnung können Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z.B. Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation) und für Mahnkosten getroffen werden.

5. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, wenn das Mitglied besondere Umstände nachweist.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Kosten, die dem Verein für die Leistung gemäß § 15 Ziff. 3 (Rechtsschutz), Ziff. 4 (Mieterzeitung) entstehen und die Teile, die der Verein pro Mitglied an den Landesverband und dieser wiederum an den Deutschen Mieterbund abzuführen hat. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch die Erhöhung der vorstehend genannten Beitragsteile verursacht wird.
7. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

## **§ 15**

### **Rechte der ordentlichen Mitglieder**

1. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
2. Das Mitglied wird in seinen die Wohnung berührenden Fragen und wohnrechtlichen Angelegenheit in seiner Eigenschaft als Mieter kostenlos beraten und außergerichtlich vertreten. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist.  
Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 14 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge hierfür

festgelegt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- u. Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

3. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied, soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag mit der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG abgeschlossen ist. Die Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nicht durch den Verein, sondern durch die Rechtsschutzversicherung, soweit dieser für seine Mitglieder eine solche abgeschlossen hat und nicht als Leistung des Vereins und das Mitglied aufgrund seiner Beitrittserklärung berechtigt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Mietervereins in Anspruch nimmt und, soweit möglich, der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein durchgeführt ist. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
4. Das Mitglied erhält die Mieter-Zeitung des Deutschen Mieterbundes.
5. Das Mitglied erhält auf Wunsch nach der Aufnahme eine Vereinssatzung in der zurzeit gültigen Fassung.
6. Das Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen (§19 Ziff. 2). Das Stimmrecht richtet sich nach § 19 Ziff. 3; über das Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Das passive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, die dem Verein länger als 1 Jahr angehören und keine Beitragsrückstände haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.
7. Mitglieder mit anderem Mitgliedsstatus (z.B. förderndes Mitglied) erhalten

sämtliche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, wenn sie in diesen Mitgliedsstatus wechseln.

## **§ 16**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 17)
2. Der geschäftsführende Vorstand mit Vertretungsmacht nach § 26 BGB (§ 18)
3. Die Mitgliederversammlung (§19)

## **§ 17**

### **Der Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind. Er beschließt, nach ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.  
Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach außen allein.  
Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder und Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.  
Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die die Anforderungen des § 19 Ziff. 3 erfüllen.  
Vorstandsämter sind Ehrenämter.
3. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Ein solcher Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen.  
Das Verfahren nach § 11 Ziff. 6 bleibt unberührt.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch nur einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden. Im Fall einer kommissarischen Amtswahrnehmung ist der Vorstand auch in dieser Besetzung beschlussfähig.
5. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
6. Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 18**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach außen allein. Die/Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB dahingehend beschränkt, dass die Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Mieterbund/Landesverband Bayern nur aufgrund des Beschlusses einer Mitgliederversammlung nach § 19 Ziff. 8 Lit f) wirksam erklärt werden kann.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins selbständig. Die Führung der einfachen laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern erledigt er eigenverantwortlich ohne Einzelbeschlussfassung durch den Vorstand.  
Im Innenverhältnis gilt: Zur Durchführung von Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung und zu Vermögensverfügungen oder Verpflichtungen, die 20% des Vereinsvermögens im Einzelfall übersteigen, ist ein vorheriger Beschluss oder eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, der insbesondere einen Kassenbericht, Angaben über die Entwicklung der Mitgliederzahl und über besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum beinhaltet.

## **§ 19**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschluss-fassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung in der Mieter-Zeitung und, soweit vorhanden, durch Aushang in der Geschäftsstelle oder durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Vereins oder des Landesverbandes. Anträge von Mitgliedern zu Ziff. 8 Lit e, f und g (Satzungsänderung, Austritt/Wechsel des Landesverbandes und Auflösung/Fusion) sind nach der Bekanntgabe der Tagesordnung nicht mehr möglich. Sonstige Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens am 8. Werktag vor der Versammlung schriftlich eingehen, in einem solchen Fall entscheidet über die endgültige, ergänzte Tagesordnung die Versammlung.

3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 4 Ziff.1), die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht richtet sich nach § 15 Ziff. 6.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung über nicht nach Ziff. 2 angekündigte Gegenstände findet nicht statt.
5. Die Versammlung wird durch die/den Vorsitzenden geleitet. Sie/Er ist befugt, ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Dieses ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste zu jedem Punkt der Aussprache Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Rednerliste, Rededauer und die Zulassung von Gästen; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss abändern.
6. Der geschäftsführende Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung, die Vorschrift des § 19 Ziff. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Der Bericht soll eine Vorschau auf die weitere Entwicklung des Vereins enthalten. Zu dem Bericht findet auf Wunsch eine Aussprache statt.
7. Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonstigen in der Satzung genannte Gegenstände über,
  - a) die Wahl des Vorstandes §17,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer § 11,
  - d) Satzungsänderungen §§ 21, 22,
  - e) den Austritt bzw. den Wechsel des Vereins in einen anderen DMB Landesverband,
  - f) die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen dem Deutschen Mieterbund angehörigen Verein.

9. Zu den Mitgliederversammlungen, in denen Anträge zu den in § 19 Ziff. 8 e und f genannten Gegenständen beraten werden, ist der DMB Landesverband innerhalb der Fristen des § 19 Ziff. 2 schriftlich einzuladen. Eine Beschlussfassung zu Anträgen nach § 19 Ziff. 8 e und f ist ohne Anwesenheit eines Vertreters des DMB Landesverbandes nicht wirksam. Vertreter des DMB Landesverbandes haben unabhängig davon mit Recht auf Teilnahme mit Rederecht an jeder Versammlung.
10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 20**

### **Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung**

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Funktionsträger können eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung für aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit erhalten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer bleiben im Amt, bis neue Rechnungsprüfer ordnungsgemäß bestellt worden sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer führen jährlich, spätestens aber vor jeder Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und Kassenbücher und einer zweckdienlichen, ggf. stichpunktartigen Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, eine zusätzliche Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

5. Auf Verlangen des DMB Landesverbandes hat der Vorstand innerhalb angemessener Frist eine Prüfung der Vermögensverwaltung durch unabhängige, vom Landesverband bestimmte Prüfer zuzulassen.
6. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21**

### **Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.
3. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks vorgeschlagen sind. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut in der Tagesordnung anzukündigen.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins – Fusion**

1. Die Mitgliederversammlung kann den Zusammenschluss mit einem anderen Mieterverein des Deutschen Mieterbundes im Wege der Verschmelzung durch Übernahme oder Neugründung beschließen.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen, dem Deutschen Mieterbund angehörenden Verein kann die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn ein Vertreter des DMB Landesverbandes zur Versammlung eingeladen worden war. (§19 Ziff. 9).
3. Im Falle der Verschmelzung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten den neuen Mieterverein übertragen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband Bayern im Deutschen Mieterbund, dem auch die Vereinskaten zu übergeben sind.

## **§ 23**

### **Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Mietvertragsdaten, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Mieterbund – Landesverband Bayern e.V. und über diesen dem Deutschen Mieterbund e.V. in Berlin angeschlossen. Soweit der Verein hiernach zur Datenübermittlung an den Landesverband bzw. den Deutschen Mieterbund e.V. verpflichtet ist, ist er befugt, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Adresse, Rechtsschutz ja/nein, Geburtsdatum, Mitglied seit.
3. Soweit über den Verein eine Gruppen-Rechtsschutzversicherung besteht, und der Verein im Zusammenhang aufgrund des Gruppenversicherungsvertrages zur Übermittlung von für die Vertragsdurchführung erforderlichen Mitgliederdaten verpflichtet ist, ist er hierzu befugt.
4. Wirkt der Verein im Rahmen seines satzungsgemäßen Zwecks bei der Erstellung von Miet-, Heiz- oder Betriebskostenspiegeln mit, ist er befugt, die zu deren Erstellung notwendigen Daten seiner Mitglieder an mit der Erstellung beauftragte Dritte zu übermitteln. Hier handelt es sich neben der Adresse der Wohnung insbesondere um Angaben über Wohnfläche, Miethöhe, Mietdauer, Art und Höhe der auf den Mieter umgelegten Betriebskosten.

5. Der Verein ist befugt, im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Mieterzeitung sowie auf seiner Homepage zu veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion im Verein.
6. In der Mieterzeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktionen oder besondere Aufgabenstellungen im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht das Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm Einsichtnahme in die Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 24**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 23. 2. 2011.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

|                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------|----|
| § 1 - Name und Sitz des Vereins . . . . .                 | 1  |
| § 2 - Zweck des Vereins . . . . .                         | 1  |
| § 3 - Vereinstätigkeit . . . . .                          | 2  |
| § 4 - Mitgliedschaft . . . . .                            | 2  |
| § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .                 | 3  |
| § 6 - Partnermitgliedschaft . . . . .                     | 3  |
| § 7 - Fördermitglied . . . . .                            | 4  |
| § 8 - Ehrenmitgliedschaft . . . . .                       | 4  |
| § 9 - Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .             | 5  |
| § 10 - Kündigung der Mitgliedschaft . . . . .             | 6  |
| § 11 - Ausschluss eines Mitglieds . . . . .               | 6  |
| § 12 - Streichung von der Mitgliedsliste . . . . .        | 7  |
| § 13 - Entlassung aus der Mitgliedschaft . . . . .        | 8  |
| § 14 - Mitgliedsbeitrag . . . . .                         | 8  |
| § 15 - Rechte der ordentlichen Mitglieder . . . . .       | 9  |
| § 16 - Organe des Vereins . . . . .                       | 11 |
| § 17 - Der Vorstand . . . . .                             | 11 |
| § 18 - Der geschäftsführende Vorstand . . . . .           | 12 |
| § 19 - Die Mitgliederversammlung . . . . .                | 13 |
| § 20 - Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung . . . . . | 15 |
| § 21 - Änderung der Satzung . . . . .                     | 16 |
| § 22 - Auflösung des Vereins – Fusion . . . . .           | 16 |
| § 23 - Datenschutz . . . . .                              | 17 |
| § 24 - Erfüllungsort und Gerichtsstand . . . . .          | 19 |